



# **Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Muotathal vom 29. November 2025**

Die Kirchgemeindeversammlung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Muotathal,  
gestützt auf § 24 und § 26 litt. a der Verfassung der  
Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (RKKV),  
beschliesst:

## **§ 1 Name, Gemeindegebiet und Sitz**

- 1** Unter dem Namen "Römisch-katholische Kirchgemeinde Muotathal" besteht gestützt auf § 5 RKKV eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2** Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Muotathal.
- 3** Die Kirchgemeinde hat ihren Sitz in Muotathal.

## **§ 2 Aufgaben der Kirchgemeinde**

- 1** Die Kirchgemeinde sichert die materiellen Grundlagen für die örtlichen kirchlichen Aufgaben, namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und Hilfstätigkeit (Diakonie). Ihr obliegt insbesondere:
  - a)** die kirchlichen Güter und Finanzen nach den massgeblichen Vorschriften zu verwalten, sowie das Kirchgemeindegut zu unterhalten und darüber zu verfügen;
  - b)** für die Kosten der gottesdienstlichen und seelsorglichen Aufgaben sowie die Besoldung der Seelsorger und der weiteren Angestellten aufzukommen;
  - c)** für die Verwaltung aller kirchlichen Stiftungen zu sorgen, soweit die Stiftungsurkunden nichts abweichendes vorsehen.

## **2 Sie kann ferner durch freiwillige Beiträge oder Beteiligungen:**

- a) kirchliches Brauchtum der Gemeinde unterstützen;
- b) überpfarreiliche Anliegen fördern, soweit sie dazu nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts nicht bereits verpflichtet ist;
- c) gemeinnützige oder karitative Werke im In- und Ausland unterstützen;
- d) sich an sozialen Tätigkeiten beteiligen oder solche unterstützen;
- e) Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchgemeinde überschreiten, mit Beiträgen unterstützen.

## **§ 3 Organe der Kirchgemeinde**

Die Organe der Kirchgemeinde Muotathal sind:

- a) Kirchgemeindeversammlung
- b) Kirchenrat
- c) Rechnungsprüfungskommission

## **§ 4 Zusammentreten der Kirchgemeindeversammlung**

- 1** Die Kirchgemeindeversammlung tritt nach Massgabe des kantonalen Rechts jährlich bis spätestens Mitte Dezember zusammen.
- 2** Ausserdem beruft der Kirchenrat die Kirchgemeinde ein:
  - a) sooft er es für notwendig erachtet;
  - b) wenn es durch den Beschluss einer früheren Kirchgemeindeversammlung verlangt wird;
  - c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, verlangt;
  - d) wenn es der Kantonale Kirchenvorstand anordnet.
- 3** Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Kirchgemeindeversammlung muss innert 90 Tagen seit der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

## § 5 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) Erlass weiterer Rechtssätze der Kirchgemeinde;
- c) Wahl des Kirchenratspräsidenten, des Kirchengutverwalters, des Kirchenratsschreibers und der übrigen Mitglieder des Kirchenrates, sowie der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl (Präsentation) des Pfarrers der Pfarrei Muotathal, sowie die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons, einer Seelsorgenden oder eines Seelsorgers mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann;
- e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
- f) Beschluss über die von der Kirchgemeinde zu unterstützenden kirchlichen Stiftungen;
- g) Bewilligung der Verpflichtungskredite und der Nachkredite nach Massgabe des kantonalen Rechts;
- h) Kenntnisnahme des Finanzplans;
- i) Genehmigung der Rechnung;
- j) Beratung von Sachgeschäften;
- k) Beschluss über den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte, sowie über die Einräumung und Gewährung von Baurechten.

## § 6 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen werden im offenen Handmehr durchgeführt.
- 2 Der Kirchenrat kann für einzelne Abstimmungen die Durchführung einer Urnenabstimmung anordnen. Die Beschlussfassung über Rechnung und Vorschlag samt Steuerfuss findet in jedem Fall an der Kirchgemeindeversammlung statt.
- 3 Die Wahl des Pfarrers bzw. die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons, einer Seelsorgenden oder eines Seelsorgers mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann, erfolgt durch Handerheben an der Kirchgemeindeversammlung.
- 4 Die Anträge und Berichte an die Kirchgemeindeversammlung müssen entsprechend den kantonalen Vorschriften fristgemäß öffentlich bekanntgegeben werden.

## § 7 Kirchenrat

- 1 Der Kirchenrat besteht aus dem Kirchenratspräsidenten, dem Kirchengutsverwalter, dem Kirchenratsschreiber, einem Pfarreiratsmitglied sowie weiteren 4 bis 6 Mitgliedern. Wünschenswert wäre, wenn alle Regionen (Muotathal, Ried und Bisisthal) im Kirchenrat vertreten sind. Das jeweilige Pfarreiratsmitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern es nicht ein gewähltes Mitglied des Kirchenrates ist. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Kirchenrat selbst.
- 2 Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Befugnisse:
  - a) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
  - b) Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
  - c) Anstellung der Seelsorger in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat;
  - d) Anstellungen von weiterem erforderlichem Personal;
  - e) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte in kantonalkirchlichen Belangen gemäss den kantonalen Vorschriften;
  - f) Verwaltung der Einkünfte;
  - g) Verwaltung und Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen der Kirchgemeinde.
- 3 Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Kirchenratspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder drei Mitglieder des Kirchenrates dies verlangen.

## § 8 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- 2 Sie prüft den Finanzhaushalt gemäss einem internen Prüfplan und erstattet der Kirchgemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag.
- 3 Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beziehen. Sie bespricht ihr internes Protokoll mit dem Kirchenrat.

## **§ 9 Finanzielles**

- 1** Die Kirchgemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Steuern nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.
- 2** Sie unterstützt folgende kirchlichen Stiftungen finanziell:
  - a) Pfarrkirchenstiftung Muotathal
  - b) Pfarrpfrundstiftung Muotathal
  - c) Pfarrhelferpfrundstiftung Muotathal
  - d) Kaplaneistiftung Bisisthal
  - e) Kaplaneistiftung Ried-Muotathal
  - f) Kapellenstiftung Muotathal
- 3** Der Kirchenrat hat eine freie Ausgabenkompetenz gemäss § 33 FHG.

## **§ 10 Veröffentlichungen der Kirchgemeinde**

- 1** Die Publikation der Kirchgemeinde erfolgt mittels Aushang in den Anschlagkästen der Pfarrkirche in Muotathal, der Kirche Ried und der Kirche Bisisthal (im Ermessen des Kirchenrates Muotathal), sowie durch Veröffentlichung im Pfarreiblatt oder in den lokalen Medien (z.B. Infoblatt der Gemeinde Muotathal).
- 2** Die Einladung mit der Traktandenliste zur Kirchgemeindeversammlung wird darüber hinaus in der Botschaft veröffentlicht. Die Botschaft wird an alle Haushaltungen der Gemeinde Muotathal versandt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- 1** Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die bisherigen Kirchgemeindestatuten vom 28. April 1995. Sie tritt nach Annahme an der Kirchgemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Kantonalen Kirchenvorstand auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- 2** Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung vom: 29. November 2025

Für den Kirchenrat Muotathal:

Helen Schelbert-Gwerder  
Kirchenratspräsidentin

Werner Bürgler  
Kirchenratsschreiber